

**Zweite Satzung
des Wasserzweckverbandes Inn-Salzach
zur Änderung der Verbandssatzung
vom 25. April 2025**

Aufgrund des Art. 19 Abs. 1 und 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-1), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl.S. 385, 586) worden ist in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Nr. 9 der Verbandssatzung erlässt der Wasserzweckverband Inn-Salzach folgende Satzung:

**§ 1
Änderungen**

Die Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes Inn-Salzach vom 01. Juni 2014 in der Fassung der Änderungssatzung vom 07. Dezember 2021 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Altötting Nr. 57/2020) erhält folgende Fassung:

§ 13 Zuständigkeit des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss/Werkausschuss ist zuständig
1. für die Beschäftigten des Zweckverbandes im Rahmen des Stellenplanes einzustellen, höher zu gruppieren und zu kündigen;
 2. für Lieferungen und Leistungen in der Höhe von 2.000 € bis 10.000 € zu vergeben;
 3. für den Entwurf der Haushaltssatzungen zu erstellen;
 4. für Maßnahmen gegen Verbandsmitglieder zur zwangsweisen Durchsetzung ihrer finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Zweckverband einzuleiten;
 5. für die notwendigen Unterhaltungsarbeiten zu ermitteln und die von dem/der Vorsitzenden und den Dienstkräften des Zweckverbandes zur Erfüllung seiner Aufgaben ausgeübten Tätigkeiten laufend zu überwachen
 6. für Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögenplanes, die 10% des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 20.000 € übersteigen (§15 Abs. 5 S. 2 EBV).
 7. für erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 S. 2 EBV), soweit diese einen Betrag von 10.000 € übersteigen.

§ 15 Zuständigkeit des/der Verbandsvorsitzenden

- (1) Der/Die Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- (2) Der/Die Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Er/Sie erfüllt die ihm/ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben. Er/Sie nimmt ferner die Aufgaben wahr, die bei gemeindlichen Eigenbetrieben von der Werkleitung erfüllt werden.
- (3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem/der Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

(4) Zuständig für den Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgende Beträge im Einzelfall:

- Erlass 300 €
- Niederschlagung 1.500 €
- Stundung 3.000 €, über 1 Jahr 1.500 €
- Aussetzung der Vollziehung 1.500 €

(5) Der/Die Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner/ihrer Befugnisse seinem/ihrer/seiner/ihrer Stellvertreter/in und laufende Verwaltungsaufgaben Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.

(6) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.Mai 2025 in Kraft.

Niedergottsau, den 25. April 2025
Wasserzweckverband Inn-Salzach

Alexander Huber
Verbandsvorsitzender

